

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

08.05.2018

Geschäftszahl

Ra 2018/02/0083

Rechtssatz

Wieviel von der mit einem Lasergeschwindigkeitsmessgerät gemessenen Geschwindigkeit abzuziehen ist, muss im Rahmen des Sachverhaltes festgestellt werden. Dazu bedarf es tauglicher Beweismittel, aus denen ein entsprechender Schluss gezogen werden kann. Die vom VwG dafür herangezogenen Radarfotos sind keine solchen tauglichen Beweismittel. Allein aus den auf einem der im Akt erliegenden Fotos befindlichen Vermerke "km/h: 189", "Tol.:

006" und "Wert: 183" kann nicht der Schluss gezogen werden, dass das konkrete Geschwindigkeitsmessgerät eine Messtoleranz von 3 % zulasse. Es wird weiterer Beweise bedürfen, etwa der Gebrauchsanweisung bzw. der Betriebsanleitung des Geschwindigkeitsmessgerätes, allenfalls der Beiziehung eines verkehrstechnischen Sachverständigen, um verlässliche Rückschlüsse und damit Feststellungen über die Messtoleranz des konkreten Gerätes machen zu können.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2018:RA2018020083.L01